

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer
Rohstoffe
(Oö. Landschaftsabgabegesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bestreben des Landes Oberösterreich, bei seiner Haushaltsführung einen nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalt zu erreichen und das Bekenntnis zur Notwendigkeit eines verbindlichen Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung, um so die Haushaltsstabilität langfristig abzusichern, ist im Oö. Stabilitätssicherungsgesetz verankert. § 3 Abs. 1 dieses Landesgesetzes bestimmt, dass im Voranschlag über den Landeshaushalt die Höhe der zulässigen Ausgaben auf die Höhe der Einnahmen zu begrenzen und somit deren Ausgleich vorzusehen ist (Ausgabenhöchstgrenze).

Zur Erreichung der Vorgaben des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes werden in allen Bereichen des Landeshaushalts für das Jahr 2018 erhebliche Ausgabenkürzungen gegenüber dem derzeit laufenden Budget eingeplant. All dieser Bemühungen zum Trotz ist die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlags für das Jahr 2018 nicht erreichbar, ohne gleichzeitig für eine maßvolle Erhöhung der Einnahmen zu sorgen.

Mit dem vorliegenden Landesgesetz soll eine Einnahme erschlossen werden, die von ihrer Art her bereits seit Jahren in sechs anderen Bundesländern erhoben wird. Die Höhe dieser Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich ist mit einem Tarif von 15,95 Cent pro Tonne im Verhältnis zu den Tarifen der anderen Bundesländer als eher niedrig zu bewerten. So wie auch in anderen Bundesländern sollen die Gemeinden als Ausgleich für die Nachteile aus der Rohstoffentnahme (Landschaftsverbrauch, Verkehr, etc.) einen gewissen Anteil aus der Abgabe erhalten.

Ausgehend von der vorsichtigen Annahme, dass in Oberösterreich ca. 17,4 Mio. Tonnen abgabepflichtiger mineralischer Rohstoffe pro Jahr abgebaut werden, ergeben sich bei einem Anteil des Landes in der Höhe von 14,355 Cent pro Tonne an der Gesamtabgabe von 15,95 Cent pro Tonne jährliche Landeseinnahmen in der Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro, die auch budgetmäßig eingeplant sind. Mit der Interessenvertretung der Wirtschaft ist aber vereinbart, dass das vorliegende Landesgesetz nach Vorliegen der Schlussrechnung über die Einnahmen des Landes aus der Abgabepflicht des Jahres 2018 evaluiert und die Höhe der Abgabe nach unten korrigiert wird, wenn die Einnahmen des Landes tatsächlich mehr als 3 Mio. Euro ausmachen sollten.

Anders als in den anderen Bundesländern ist in Oberösterreich aus den genannten budgetären Gründen keine Zweckwidmung der Landschaftsabgabe vorgesehen.

Das vorliegende Landesgesetz wird deswegen mit Dringlichkeitsantrag eingebracht und soll bereits am 9. November 2017 im Landtag beschlossen werden, weil es als Abgabengesetz bereits am 1. Jänner 2018 in Kraft treten soll und vor seiner Kundmachung noch dem Verfahren gemäß § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (Befassung der Bundesregierung) unterzogen werden muss. Dieses Verfahren könnte mit allergrößter Wahrscheinlichkeit nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden, wenn der Beschluss über das vorliegende Landesgesetz erst im Dezember-Landtag gefasst werden würde.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden dem Land voraussichtlich Einnahmen in der Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro jährlich zufließen; die Standortgemeinden von Mineralrohstoffgewinnungsstätten können maximal bis zu einem Zehntel der Einnahmen des Landes erwarten. Das konkrete Ausmaß der den Gemeinden zukommenden Ertragsanteile hängt vom allfälligen Bestehen zivilrechtlicher Verträge ab, auf Grund derer bereits derzeit bestimmte Leistungen der Betreiberinnen und Betreiber von Gewinnungsstätten an die Standortgemeinden als Ausgleich für die Nachteile aus der Rohstoffentnahme (Landschaftsverbrauch, Verkehr, etc.) gewährt werden.

Angesichts des Umstands, dass die Abgabe als Selbstbemessungsabgabe konzipiert ist und trotz der Notwendigkeit, den Gemeinden einmal im Jahr gesondert zu ermittelnde Ertragsanteile zu überweisen, ist davon auszugehen, dass der Vollzug des vorliegenden Landesgesetzes mit dem vorhandenen Personal bewerkstelligt werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die mit diesem Landesgesetz eingeführte Abgabe wird im Ausmaß der für das Land und die Gemeinden zu erwartenden Mehreinnahmen zu einem Kostenfaktor der Rohstoffgewinnung. Der Verwaltungsaufwand für die Selbstbemessung und die Entrichtung der Abgabe ist als gering zu bewerten, da die zur Abgabenermittlung notwendige Mengenerhebung ohne besonderen Aufwand aus den bestehenden Rechnungslegungs- und Buchführungsunterlagen abgeleitet werden kann und die Abgabe überdies - von einer Übergangsregelung im ersten Jahr der Erhebung der Abgabe abgesehen - nur einmal jährlich entrichtet werden muss.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts betrifft, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf eine Landesabgabe zum Gegenstand hat,

ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

Grundsätzliches Vorbild für die Formulierung des Gegenstands der Abgabe und die diesen Gegenstand näher konkretisierenden Begriffsbestimmungen ist das NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007.

Anders als in Niederösterreich umfasst der Begriff des Gewinnens mineralischer Rohstoffe im § 2 Z 3 in völliger Übereinstimmung mit § 1 Z 2 MinroG neben dem eigentlichen Abbau auch vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für die Abgabepflicht nicht relevant ist, ob jemand eine Bewilligung nach dem MinroG hat oder nicht; das vorliegende Landesgesetz übernimmt lediglich den Tätigkeitsbegriff "Gewinnen" aus dem MinroG, der aber nicht zuletzt durch die einschränkende Sonderregelung für die Seitenentnahmen und die Klarstellung für die Aufbereitungsanlagen doch eine besondere Bedeutung hat.

Beim Begriff der Seitenentnahme (§ 2 Z 6) wurde ein Klammerausdruck im NÖ Landschaftsabgabegesetz gestrichen, der auf einen "räumlichen Zusammenhang" hinweist. Durch die Nichtübernahme dieses Klammerausdrucks in das vorliegende Landesgesetz soll klargestellt werden, dass nur Verlagerungen innerhalb eines konkreten Projekts - wie etwa der notwendige Massenausgleich beim Bau von Straßen in Hangbereichen - von der Abgabe befreit sind, nicht aber die "anfallsnahe" Förderung von Rohstoffen schlechthin.

Andererseits sollen - ähnlich den Seitenentnahmen bei Bauprojekten - auch Materialien, die zur Böschungsherstellung, Rekultivierung oder Geländegestaltung (zB Lärmschutz- oder Hochwasserschutzdämme) betriebsintern selbst verwendet werden, als nicht der Abgabe unterliegendes Abraummaterial gewertet werden. Dies wurde im § 2 Z 1 klargestellt.

Der Begriff der "Verwertung" umfasst zwei Kategorien: zum einen die "Übergabe an Dritte" (das ist in der Regel der Verkauf), zum anderen die "betriebsinterne Übergabe zur Weiterverarbeitung nach der Aufbereitung". Als Weiterverarbeitungsanlagen in diesem Sinn kommen etwa Transportbetonwerke, Asphaltmischanlagen, Betonfertigteilwerke, Anlagen zur Zement- und Bindemittelerzeugung, Kalk- und Putz und Düngemittelerzeugung in Betracht.

Zur Besonderheit der Anrechenbarkeit der Leistungen aus zivilrechtlichen Verträgen auf den Ertragsanteil der Gemeinden (§ 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 2) vgl. bereits die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Zu § 4:

Die Bagatellregelung des § 4 bewirkt, dass Kleinunternehmen, die nicht mehr als 752 Tonnen mineralischer Rohstoffe im Jahr abbauen, nicht der Abgabepflicht unterliegen. Damit ist auch der Eigenbedarfsabbau in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der vom Begriff des Gewinnens im Sinn des § 2 Z 3 grundsätzlich ebenfalls erfasst ist, in der Regel von der Abgabepflicht ausgenommen.

Zu den §§ 5 und 6:

Da das vorliegende Landesgesetz - anders als die niederösterreichischen Bestimmungen - nur den verwertbaren Anteil des abgebauten mineralischen Rohstoffs zum Gegenstand der Abgabe macht (vgl. bereits die Erläuterungen zu § 2 Z 3), kann ein einheitlicher Abgabensatz für die Gewinnung sämtlicher mineralischer Rohstoffe festgesetzt werden.

Grundsätzlich entsteht die Abgabenschuld erst dann, wenn der Gewinnungsvorgang abgeschlossen und das Material im Sinn des § 2 Z 7 verwertet wird. Durch das Abstellen auf den Verwertungszeitpunkt werden aus Praktikabilitätsüberlegungen heraus bloße betriebsinterne Lagerbestände noch nicht als abgabepflichtig erfasst und ist sichergestellt, dass das der Abgabe unterliegende Material auch mengenmäßig durch ohnehin bereits bestehende Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften sowie durch Wiegescheine dokumentiert ist, sodass die Abgabe im Rahmen der Selbstbemessung durch die Abgabepflichtigen einfach ermittelbar ist. In der Ziegelindustrie wird zweckmäßigerweise eine Rückrechnung aus der gebrannten Ware auf die verwerteten mineralischen Rohstoffe erfolgen.

In denjenigen Fällen, in denen nicht der gesamte Gewinnungsvorgang durch ein und dieselbe Betreiberin bzw. ein und denselben Betreiber erfolgt, sondern das Material zur (weiteren) Aufbereitung an Dritte weitergegeben wird, entsteht die Abgabeschuld bereits mit der Übergabe des Materials an die Dritte bzw. den Dritten, die bzw. der selbst keine weitere Abgabe mehr zu entrichten hat.

Der im § 6 angesprochene Entstehungszeitpunkt der Abgabenschuld ist klar von dem im § 9 bzw. § 11 Abs. 3 geregelten Fälligkeitszeitpunkt zu unterscheiden.

Zu den §§ 9 und 11 Abs. 3:

Im Interesse der Wirtschaft wird festgelegt, dass die Vorlage der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Selbstbemessungsabgabe grundsätzlich nur einmal pro Jahr - und zwar bis zum

30. April des Folgejahres für die gesamte Abgabeschuld des Vorjahres - zu erfolgen hat. Lediglich für das Jahr 2018 ist ausnahmsweise vorgesehen, dass die erste Abgabenerklärung bereits für das erste Halbjahr 2018 vorzulegen ist, und zwar bis zum 31. Oktober 2018; bis zu diesem Tag ist auch die Abgabe für das erste Halbjahr 2018 zu entrichten.

Diese Übergangsregelung ist einerseits vor dem Hintergrund des einleitend geschilderten Erfordernisses eines ausgeglichenen Landeshaushaltsvoranschlags für das Jahr 2018 zu sehen, da auf diese Weise sichergestellt ist, dass zumindest die Halbjahreserträge der Abgabe bereits im Jahr 2018 verbucht werden können. Andererseits ermöglicht diese einmalige vorgezogene Abgabentrachtung auch eine frühere Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen des neuen Landesgesetzes, was insbesondere auch für einen frühzeitigen Informationsstand über das Bestehen zivilrechtlicher Verträge im Sinn des § 1 Abs. 4 zweckmäßig ist, da schon Monate vor dem Überweisungszeitpunkt der Ertragsanteile ziemlich gut abgeschätzt werden kann, wieviele Gemeinden überhaupt Ertragsanteile erhalten werden.

Die weiteren abgabenverfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erhebung der Abgabe, wie etwa die Festlegung einer siebenjährigen Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen nach § 7 oder das Recht auf Erlassung eines Feststellungsbescheids bei Zweifeln über den Grund oder die Höhe der Abgabenschuld sind in der BAO geregelt. Darüber hinaus sind auch die allgemeinen Verwaltungsstrafbestimmungen des Oö. Abgabengesetzes anzuwenden.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö. Landschaftsabgabengesetz) beschließen.

Linz, am 7. November 2017

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Frauscher, Ecker, Sigl, Pühringer, Hattmannsdorfer, Höckner, Langer-Weninger, Raffelsberger, Lackner-Strauss, Csar, Rathgeb, Aichinger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

Landesgesetz
über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe
(Oö. Landschaftsabgabengesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Das Land erhebt eine Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich.

(2) Von der Erhebung ausgenommen sind:

- Abraummaterial,
- Material aus Fließgewässern, das aus flussbaulichen Gründen wieder in Fließgewässer eingebracht wird,
- bundeseigene mineralische Rohstoffe gemäß § 4 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016,
- Kohle,
- Material aus Seitenentnahmen und
- Rohstoffe, deren Verwendung Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen dient.

(3) Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 10 % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde.

(4) Der Ertragsanteil der Gemeinde gemäß Abs. 3 entfällt zur Gänze, wenn sich die bzw. der Abgabepflichtige auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen verpflichtet hat, der Gemeinde gegenüber Leistungen zum Ausgleich der Nachteile aus den nach diesem Landesgesetz abgabepflichtigen Tätigkeiten zu erbringen und diese Leistungen dem Ertragsanteil entsprechen oder diesen übersteigen. Wenn eine derartige zivilrechtliche Leistungsverpflichtung die Höhe des Ertragsanteils gemäß Abs. 3 nicht erreicht, verringert sich der Ertragsanteil um die Höhe der vereinbarten zivilrechtlichen Leistung.

(5) Die Überweisung des Ertragsanteils an die Gemeinden hat jeweils spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn des Landesgesetzes ist:

1. "Abraummaterial": jedes beim Gewinnen anfallende, nicht verwertbare Material (zB taubes Gestein, Abschlämmbares) sowie Materialien, die zur Böschungsherstellung, Rekultivierung oder Geländegestaltung (zB Lärmschutz- oder Hochwasserschutzdämme) betriebsintern verwendet werden;

2. "Betreiberin" bzw. "Betreiber": jede physische und juristische Person sowie jeder sonstige Rechtsträger, die bzw. der ein Gewinnen gewerblich oder berufsmäßig durchführt;
3. "Gewinnen": das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe einschließlich der durch dieselbe Betreiberin bzw. denselben Betreiber vorgenommenen damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zur Aufbereitung des Naturmaterials;
4. "Gewinnungsstätte": Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen unabhängig davon, ob dafür eine Bewilligungspflicht nach dem MinroG besteht;
5. "Mineralischer Rohstoff": jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;
6. "Seitenerntnahme": obertägiges Gewinnen im direkten Areal eines Bauprojekts zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt;
7. "Verwertung": Übergabe an Dritte oder betriebsinterne Übergabe zur Weiterverarbeitung nach der Aufbereitung.

§ 3

Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige bzw. Abgabepflichtiger ist die Betreiberin bzw. der Betreiber einer Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials.

§ 4

Abgabenbefreiung

Von der Landschaftsabgabe befreit sind Betreiberinnen bzw. Betreiber, deren Abgabenschuld im jeweiligen Kalenderjahr weniger als 120 Euro beträgt.

§ 5

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Landschaftsabgabe beträgt 15,95 Cent pro Tonne gewonnenen und verwerteten mineralischen Rohstoffs.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Tarif ändert sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt "Statistik Austria" für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die letzte Änderung maßgeblich war. Ein sich aus dieser Berechnung ergebender neuer Betrag ist auf einen vollen Zehntel-Centbetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 0,05 Cent abgerundet und Beträge über 0,05 Cent aufgerundet werden. Eine solchermaßen ermittelte Änderung des Tarifes

wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem das gewonnene Material verwertet wird.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

Die bzw. der Abgabepflichtige ist verpflichtet, zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen.

§ 8

Anzeigepflicht

Die bzw. der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende eines abgabepflichtigen Gewinnens binnen vier Wochen der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 9

Selbstbemessung, Fälligkeit

(1) Die bzw. der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu bemessen. Die Abgabenerklärung ist jeweils bis 30. April eines jeden Jahres (Fälligkeitstag) für die im Vorjahr entstandene Abgabenschuld einzureichen.

(2) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und nach Gewinnungsstätten aufzugliedern und hat gegebenenfalls auch Angaben über zivilrechtliche Verträge im Sinn des § 1 Abs. 4 zu machen, die einen entsprechend niedrigeren Abgabebetrag rechtfertigen. Die bzw. der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag zu berechnen und die Abgabe am Fälligkeitstag zu entrichten.

§ 10

Behörde

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits eine Gewinnungsstätte eines abgabepflichtigen Materials betreiben, haben ihre Tätigkeit binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der Abgabenbehörde anzuzeigen.

(3) Abweichend von § 9 ist die Abgabenerklärung für das erste Halbjahr 2018 bis längstens 31. Oktober 2018 einzureichen und auch die Abgabe für das erste Halbjahr 2018 bis längstens 31. Oktober 2018 zu entrichten.